

AMTS- BLATT

Inhaltsangabe

der Stadt
Erfstadt
Nr. 1
24. Jahrgang
vom 07.01.2010

01/10 **Gebührensatzung der Musikschule
der Stadt Erfstadt in der 9. Änderung
vom 20.06.2006**

-44-

Herausgegeben vom
Bürgermeister
der Stadt Erfstadt,
Postfach 2565,
50359 Erfstadt.

02/10 **Änderung der Satzung für das Jugendamt
der Stadt Erfstadt in Fassung vom 07.01.2010**

-51-

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
abonniert oder
gegen Erstattung der
Portokosten einzeln
Bezogen werden.

03/10 **Bezirksregierung Köln
Flurbereinigung Niederberg – 33.98.06- 14 01 1 –**

Es liegt aus

**Jetzt auch im Internet!!!
www.erfstadt.de**

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

Verwaltungsgebäude
Lechenich,
Bonner Straße 9-11

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erfstadt.de eingesehen
werden.

MUSIKSCHULGEBÜHRENSATZUNG FÜR 2010

Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erftstadt in der 9. Änderung vom 20.06.2006

Der Rat der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung am 20.06.2006 aufgrund der §§7 und 41 (1) f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW, S.498) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zuletzt gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erftstadt beschlossen:

§ 1

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Musikschule“ erhebt die Stadt Erftstadt Unterrichtsgebühren.

§ 2

Unterrichtsdurchführung

- (1) Die Unterrichte finden mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schulferien wöchentlich statt.
- (2) Arbeitsgemeinschaften und Workshops können auch an gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien durchgeführt werden.

§ 3

Gebührensatzung

Die Jahresgebühren werden in gleichen Monatsbeträgen erhoben. Die monatlichen Gebühren werden ab 01.01.2010 festgesetzt auf:

1.	Basisunterricht	wtl. 60 Minuten (Klassen)	wtl. 45 Minuten (4er-/7er-Gruppe)	
1.1	Singen-Musik-Bewegung	30,87 €	23,15 €	
1.2	Grundklasse	30,87 €	23,15 €	
1.3	Singklasse	30,87 €	23,15 €	
1.4	Musikgarten	30,87 €	23,15 €	
2.	Instrumentalunterricht	wtl. 30 Minuten	wtl. 45 Minuten	
2.1	Einzelunterricht	61,77 €	92,66 € (nur im Zeitraum freier Kapazitäten)	
2.2	2-er Gruppe	30,87 €	46,32 €	
2.3	3-er Gruppe	20,57 €	30,87 €	
2.4	4-er Gruppe	15,42 €	23,15 €	
2.5	Zuzüglich mtl. 2,70 € für die Benutzung von Inventarinstrumenten: Klavier, Schlagzeug, Keyboard.			
2.6	Die vorstehenden Gebühren erhöhen sich für Erwachsene ab Vollendung des 21. Lebensjahres um 20%.			
3.	Gemeinschaftsmusizieren - ohne Instrumentalfach -	wtl. 45 Minuten	wtl. 60 Minuten	wtl. 90 Minuten
3.1	Schülerensembles	8,95 €	11,94 €	17,88 €
3.2	Erwachsenenensembles	13,30 €	17,71 €	26,63 €
4.	Gemeinschaftsmusizieren - mit Instrumentalfach -			
4.1	Schülerensembles		0,00 €	
4.2	Erwachsenenensembles		0,00 €	
5.	Leihinstrumente			
5.1	Die mtl. Miete beträgt:	1. Jahr	11,94 €	
5.2		2. Jahr	17,93 €	
5.3		3. Jahr	23,37 €	
6.	Die Höhe der Eintrittspreise bei Veranstaltungen und die Teilnahmekosten für Workshops und Arbeitsgemeinschaften werden fallweise festgelegt.			

In den folgenden Jahren bis einschließlich 2011 erhöhen sich die Gebühren um jährlich 1,7%.

§ 4
Gebührenermäßigung, Gebührenerlass

Eine Gebührenermäßigung und ein Gebührenerlass richten sich nach den z. Zt. gültigen allgemeinen Grundsätzen der Abgabenordnung.

Die Gebühren für die Unterrichte, Arbeitsgemeinschaften, Workshops und Leihinstrumente werden für die Besitzer der Erststadt-Card auf Antrag um 50% ermäßigt.

Besitzer der Erststadt-Card haben freien Eintritt bei Veranstaltungen.

§ 5
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.

§ 6
Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht vom 1. des Monats an, in dem die Aufnahme in den Unterricht erfolgt. Die Gebühren werden mit Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie werden vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Beträge für zurückliegende Zeiträume werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

Eine Abmeldung muss schriftlich 6 Wochen vor Quartalsende erfolgen. Sie wird wirksam zum Ende des ablaufenden Kalendervierteljahres.

§ 7
Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erststadt tritt am 01.01.1981 in Kraft.
Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erststadt tritt am 01.01.1988 in Kraft.
Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erststadt tritt am 01.01.1994 in Kraft.
Die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erststadt tritt am 01.07.1995 in Kraft.
Die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erststadt tritt am 01.01.1997 in Kraft.
Die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erststadt tritt am 01.01.1999 in Kraft.
Die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erststadt tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erststadt tritt am 01.07.2003 in Kraft.
Die 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erststadt tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9.Satzung zur Änderung der Musikschulgebührensatzung der Stadt Erststadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

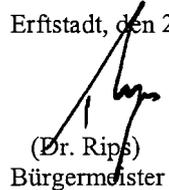
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet;

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erststadt, den 28.12.2009


(Dr. Rips)
Bürgermeister

**Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erftstadt
in der Fassung vom 7. JAN. 2010**

Der Rat der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz (8. Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2008 (BGBl. I S. 2403), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1990 (GV. NRW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV. NRW S. 644) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514) folgende Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erftstadt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze, weiterer Rechtsvorschriften und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Erftstadt zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie stehen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund.
- (2) Das Jugendamt bemüht sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, insbesondere mit den übrigen Dienststellen der Verwaltung, Schulen und Stellen der Schulverwaltung, Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, den Stellen der Bundesagentur für Arbeit, den Trägern anderer Sozialleistungen, der Gewerbeaufsicht, den Polizei- und Ordnungsbehörden, den Justizvollzugsbehörden und Einrichtungen der Ausbildung der Fachkräfte, der Weiterbildung und Forschung.

Es achtet dabei auf die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte einschließlich des/der Vorsitzenden und weitere beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt sechs.

Sie werden vom Rat gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreterin/Vertreter;
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder ihre/seine Vertretung;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes der eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Köln bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes Brühl bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von dem Regierungspräsidenten/der Regierungspräsidentin in Köln als Obere Schulaufsichtsbehörde bestellt wird;
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
 - g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der kath. Kirche und der evang. Kirche, die/der von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt werden;
 - h) je ein beratendes Mitglied gem. § 42 Abs. 1 Satz 6 GO NW derjenigen Fraktionen im Rat der Stadt Erftstadt, die nicht bereits gemäß Abs. 2 dieser Satzung vertreten sind;

Für die Mitglieder c) bis h) ist je ein/eine persönliche/r Vertreter/in zu bestellen.

- (4) Darüber hinaus gehören dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder an:
je eine sachkundige Frau bzw. ein sachkundiger Mann nach § 5 Abs. 3 AG - KJHG, die vom Rat auf Vorschlag des Stadtjugendrings und des Stadtelternrats nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der Gemeindeordnung NW gewählt werden.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er hat das Recht, dazu Anträge an den Rat zu stellen (§ 71/3 KJHG).

- (2) Aufgrund des Auftrags der Jugendhilfe, dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 Abs. 3 Ziff. 4 KJHG) wird - soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt - der Jugendhilfeausschuss ebenfalls beteiligt bei der

- Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans
- Neu- und Umgestaltungen öffentlicher Flächen
- Neu- und Umgestaltungen von Schulhöfen und Sportfreiflächen
- Entscheidungen über wesentliche strukturelle Veränderungen im Schulbereich,

soweit ihnen jugendpolitische Bedeutung zukommt.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat der Stadt gefassten Beschlüsse, insbesondere über:

1. Richtlinien und Grundsätze
 - 1.1 für die fachliche Arbeit des Jugendamtes,
 - 1.2 für die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - 1.3 für die Beteiligung anerkannter freier Träger der Jugendhilfe an der Durchführung der Aufgaben gemäß § 76 KJHG;
2. die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
3. die Förderung von Einrichtungen und besonderen Veranstaltungen der Träger der freien Jugendhilfe und des Jugendamtes,

4. die sich aus dem Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz) ergebenden Aufgaben wie:
 - 4.1 die Aufstellung des Bedarfsplans für Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 19 Abs. 3 KiBiz,
 - 4.2 die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagesstätten nach § 24 KiBiz,
 - 4.3 die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach §16 KiBiz,
 5. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von Jugendschöffen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss berät nach den Bestimmungen des SGB VIII und den jeweils geltenden Ausführungsgesetzen die Entscheidungen des Rates in Angelegenheiten der Jugendhilfe (dazu gehören auch der Haushaltsplan, die Finanzplanung und das Investitionsprogramm) vor. Er berät über Maßnahmeplanung und Prioritätensetzungen zur Spielplatzversorgung im Rahmen der jährlichen Haushalts- und Investitionsplanungen.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss wird vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes gehört.

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss nach den Bestimmungen der Hauptsatzung aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Der Unterausschuss wählt den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

§ 7 Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gelten, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die GO NW sowie die Geschäftsordnung des Rates in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.
- (2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

II. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 9 Aufgaben

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 5 aufgeführt sind.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder in seinem/ihrem Auftrag von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses der Stadt Erftstadt geführt.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder in seinem/ihrem Auftrage der Jugendamtsleiter/die Jugendamtsleiterin ist verpflichtet, den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erftstadt tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Erftstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstätt, den 7. JAN. 2010



Dr. Franz-Georg Rips
Bürgermeister

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

50670 Köln, den 14.12.2009

FLURBEREINIGUNG

Blumenthalstraße 33

Niederberg

Az.: — 33.98.06 – 14 01 1 —

Tel.: 0221/147-0

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Niederberg wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794), die Schlussfeststellung angeordnet. Es wird festgestellt, dass

1. die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist,
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen,
3. die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind,
4. die Beteiligten ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft erfüllt haben.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Niederberg. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist mit Blick auf die im Tenor dieser Verfügung getroffenen Feststellungen gemäß § 149 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Das Grundbuch und die sonstigen öffentlichen Bücher sind berichtigt und die Unterlagen für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind an die zuständige Behörde abgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu.

Im Auftrag

(LS)

gez.

Fehres

(Ltd. Regierungsvermessungsdirektor)